

Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird. https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/amtliche-sammlung.html

Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 25. April 2018¹ über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. a und b

Diese Verordnung gilt für:

- a. Institutionen nach dem 2. Kapitel, die spätestens am 31. Januar 2023 ihren Betrieb aufnehmen, ihr Angebot erhöhen oder mit der Durchführung einer Massnahme beginnen;
- b. Projekte mit Innovationscharakter nach dem 3. Kapitel, die spätestens am 31. Januar 2023 beginnen;

Art. 4 Abs. 3 Einleitungssatz und Abs. 4 erster Satz (Betrifft nur den französischen Text) und zweiter Satz

- ³ Ob eine wesentliche Erhöhung des Angebotes vorliegt, wird im Vergleich zum gesamten bestehenden Angebot beurteilt; als wesentliche Erhöhung des Angebotes gilt:
- ⁴ ... Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Kinder, Personal oder Teile der Infrastruktur der bestehenden Kindertagesstätte übernommen werden.

1 SR 861.1

2018–3134

Art. 7 Abs. 3 Einleitungssatz und Abs. 4 erster Satz (Betrifft nur den französischen Text) und zweiter Satz

- ³ Ob eine wesentliche Erhöhung des Angebotes vorliegt, wird im Vergleich zum gesamten bestehenden Angebot beurteilt; als wesentliche Erhöhung des Angebotes gilt:
- ⁴ ... Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Kinder, Personal oder Teile der Infrastruktur der bestehenden Einrichtung für die schulergänzende Betreuung übernommen werden.

Art. 12 Abs. 1 Bst. b

- ¹ Das Beitragsgesuch muss enthalten:
 - b. für Kindertagesstätten und Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung einen detaillierten Voranschlag, ein Finanzierungskonzept, das mindestens sechs Jahre umfasst, und einen konkreten Bedarfsnachweis mit einer Anmeldeliste:

Art. 29 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Bst. b

- ² Bei Betreuungsangeboten im Vorschulbereich gelten:
 - b. als wesentlich erweiterte Öffnungszeiten: mindestens zehn zusätzliche Stunden pro Woche oder mindestens zwei zusätzliche Wochen pro Jahr im Vergleich zu den Öffnungszeiten nach Buchstabe a oder im Vergleich zu den bestehenden Öffnungszeiten vor der Erweiterung, wenn diese länger waren als die Öffnungszeiten nach Buchstabe a.
- ³ Bei Betreuungsangeboten im schulergänzenden Bereich gelten:
 - b. als wesentlich erweiterte Öffnungszeiten: mindestens zehn zusätzliche Stunden pro Woche oder zusätzlich während mindestens acht Schulferienwochen pro Jahr im Vergleich zu den Öffnungszeiten nach Buchstabe a oder im Vergleich zu den bestehenden Öffnungszeiten vor der Erweiterung, wenn diese länger waren als die Öffnungszeiten nach Buchstabe a.

Art. 40 Finanzhilfen nach dem 2. und 3. Kapitel

- ¹ Bis zum 28. Februar 2019 können eingereicht werden:
 - a. Gesuche um Finanzhilfen für Institutionen (2. Kapitel), die zwischen dem 1. und dem 28. Februar 2019 ihren Betrieb aufnehmen, ihr Angebot erhöhen oder mit der Durchführung einer Massnahme beginnen;
 - Gesuche um Finanzhilfen für Projekte mit Innovationscharakter (3. Kapitel), die zwischen dem 1. und dem 28. Februar 2019 beginnen.
- ² Bis zum 30. Januar 2023 können eingereicht werden:
 - a. Gesuche um Finanzhilfen für Institutionen (2. Kapitel), die spätestens am 31. Januar 2023 ihren Betrieb aufnehmen, ihr Angebot erhöhen oder mit der Durchführung einer Massnahme beginnen;

 Gesuche um Finanzhilfen für Projekte mit Innovationscharakter (3. Kapitel), die spätestens am 31. Januar 2023 beginnen.

³ Beitragsgesuche, die spätestens am 30. Januar 2019 eingereicht wurden und die gestützt auf die Prioritätenordnung nach Artikel 4 Absatz 3 KBFHG auf einer Warteliste stehen, werden wie neue Gesuche geprüft.

Art. 42

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft und gilt unter dem Vorbehalt der Absätze 2 und 3 bis zum 30. Juni 2023.
- $^2\,\mathrm{Das}$ 2. und das 3. Kapitel (Art. 3–20) sowie Artikel 40 gelten bis zum 31. Januar 2019.
- ³ Die Geltungsdauer nach Absatz 2 wird bis zum 31. Januar 2023 verlängert.

Π

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr